

Antwort**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Christian Ströbele, Katja Keul, Dorothea Steiner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/12132 –**

Entsorgung von Giftmüll vor der Küste Somalias

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Juni 2012 erschien das Buch „Crime, trafics et réseaux“ von Michel Koutouzis über die illegale Entsorgung von Giftmüll vor der Küste Somalias. Dies nahm der Sonderbeauftragte der Europäischen Union für das Horn von Afrika, Alexander Rondos, zum Anlass, das lang vergessene Thema wieder auf die Agenda zu setzen (DER SPIEGEL vom 25. Juni 2012, S. 90). In seinem Buch beschreibt Michel Koutouzis, wie die italienische Mafia Handel mit somalischen Warlords treibt, wobei sie diese mit Waffen ausrüstet und im Gegenzug die Genehmigung erhält, Giftmüll in Somalia zu entsorgen („Crime, trafics et réseaux“, S. 44 f.). Er geht davon aus, dass die Verantwortlichen der Atalanta-Mission Kenntnis von den Giftmülltransporten haben, es jedoch nicht in ihrem Interesse liege, etwas dagegen zu unternehmen (EUobserver, 20. Juni 2012, EU studying links between Italian mafia and Somalian pirates). Das Mandat der Atalanta-Mission beinhaltet ausdrücklich die „Erfassung und Zusammenstellung von Daten über Fischereiaktivitäten vor Somalia“ (Bundestagsdrucksache 17/9339). Darüber hinaus verfügt die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA), die zukünftig auch an der Bekämpfung der Piraterie zur See beteiligt sein wird, über von Satelliten stammende Daten, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Überwachung illegaler Tätigkeiten im Seeverkehr genutzt werden können.

Stichhaltige Beweise für illegale Giftmüllentsorgungen zu erhalten, scheint heute noch schwieriger zu sein als früher. Dies liegt unter anderem auch daran, dass eine zuverlässige Untersuchung des Problems, aufgrund der schwierigen Sicherheitslage vor, Ort nach wie vor nicht möglich ist.

Die ersten Anzeichen für eine illegale Entsorgung von Giftmüll vor der Küste Somalias traten in den 90er-Jahren auf.

Berichten aus der Bevölkerung sowie aus einem Krankenhaus in Mogadischu zufolge, hat sich die Zahl der Krebs- und Hauterkrankungen sowie Missbildungen bei Kindern in den letzten Jahren auffällig erhöht. Einer toxikologischen Untersuchung der Ursachen stand und steht die fehlende Ausstattung im Wege.

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 4. Februar 2013 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Durch den Tsunami im Jahr 2004 wurden nicht gekennzeichnete Fässer an die Küste Somalias gespült, die Giftmüll enthalten haben könnten. Fischer aus der Region schilderten, dass Menschen, die in Kontakt mit den Fässern kamen, krank wurden und tausende tote Fische gefunden wurden (vgl. Amber Ransey, „Alternative Approaches. Land-based strategies to Countering Piracy off the Coast of Somalia“, NATO Civil-Military Fusion Centre, November 2011, S. 2). Die somalische Nichtregierungsorganisation (NGO) Daryeel Bulsho Guud, die sich mit der Untersuchung befasste, konnte mangels passender Ausrüstung und der problematischen Sicherheitslage, den Inhalt nicht untersuchen und musste sich darauf beschränken, die Fässer mit Schutzhüllen zu überziehen.

Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen UNEP (United Nations Environment Programme) hat diese Aussagen im Jahr 2005 in einem Gutachten in weiten Teilen bestätigt (FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND vom 23. April 2009, S. 24; Chris Milton in The Ecologist, 1. März 2009, „Somalia used as toxic dumping ground“).

Auch die somalische Regierung bestätigte das vermehrte Auftauchen solcher Fässer, konnte jedoch ebenfalls keine Quelle nennen.

Häufig wird die Vergiftung der Lebensgrundlagen der Somalis durch Giftmüll sowie die Überfischung der Küstenregion durch Großkonzerne als Grund und Rechtfertigung angeführt, dass immer mehr Menschen in Somalia sich der Piraterie zuwenden.

Ebenfalls in den 90er-Jahren recherchierte die italienische Journalistin Ilaria Alpi zu dem Verdacht, dass durch italienische Fischfrachter („sifco trawlers“) Waffen und Giftmüll nach Somalia geschmuggelt werden. Nach einem Interview mit einem somalischen Milizen, den Ilaria Alpi zu der Ladung der genannten Schiffe befragte, wurden sie und ihr Kammeramann Miran Hrovatin im Jahr 1994 in Mogadischu erschossen.

Daraufhin wurde im Zuge von Ermittlungen in Italien das sogenannte Scaglione Netzwerk aufgedeckt. Dieses Netzwerk, bestehend aus dem ehemaligen Honorarkonsul für Somalia E. S., dem damaligen somalischen Präsidenten Ali Mahdi und zwei weiteren Personen, organisierte illegale Giftmülltransporte von Italien nach Somalia. Ermittlungen im Jahr 1998 deckten ein weiteres international arbeitendes Netzwerk auf und bestätigten den Verdacht von Ilaria Alpi. In keinem der Fälle folgte eine Verurteilung der Beteiligten (arte-Reportage „Somalia und die Giftmüllmafia“, Frankreich 2012).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, die die in Medienberichten der Vergangenheit enthaltenen Behauptungen und Spekulationen bezüglich vermeintlicher illegaler Entsorgung von gefährlichen Abfällen (anstatt „Giftmüll“ wird in der Antwort der übliche Begriff „gefährlicher Abfall“ benutzt) in Somalia und vor der Küste in somalischen Gewässern verlässlich belegen könnten. In einem Bericht des VN-Generalsekretärs vom Oktober 2011 an den Sicherheitsrat (Dokument S/2011/661¹), in dem auch auf die illegale Entsorgung von gefährlichen Abfällen eingegangen wird, wird dargestellt, dass es Indizien gebe, dass Abfälle in den 90er-Jahren illegal in Somalia und vor dessen Küste entsorgt wurden, dass jedoch eine Verifizierung wegen der Sicherheitslage in Somalia nicht möglich gewesen sei. Auch der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannte Bericht des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) von 2005² kommt zu ähnlichen Ergebnissen und führt keine Belege für die illegale Entsorgung von gefährlichen Abfällen in und vor Somalia auf.

¹ www.un.org/Docs/journal/asp/ws.asp?m=S/2011/661.

² www.unep.org/tsunami/reports/tsunami_somalia_layout.pdf.

1. Sind der Bundesregierung die Erkenntnisse und Informationen aus den in der Vorbemerkung genannten Quellen bekannt?

Die Berichte aus den oben genannten Quellen sind der Bundesregierung weitgehend bekannt.

2. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Entsorgung von Giftmüll aus der Europäischen Union in den Küstengewässern Somalias in der Vergangenheit und heute?

Der Bundesregierung liegen keine diesbezüglichen Erkenntnisse vor.

3. Hat die Bundesregierung Kenntnis von einer Beteiligung oder Verstrickung deutscher Unternehmen bei der Giftmüllentsorgung vor Somalia?

Wenn ja, in welchem Umfang?

Nein.

4. Wenn ja, unterstützt die Bundesregierung Maßnahmen, welche zur Aufklärung eines solchen Sachverhalts dienen und eine unabhängige Untersuchung der Vorwürfe ermöglichen?

Wenn ja welche?

Worin besteht diese Unterstützung?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Aussage aus dem oben genannten Buch „Crime, trafics et réseaux“ von Michel Koutouzis, die Verantwortlichen der Atalanta-Mission hätten Kenntnis dieser Giftmülltransporte, jedoch kein Interesse gegen sie vorzugehen?

Belastbare Erkenntnisse, ob und in welchem Umfang eine Verklappung von gefährlichen Abfällen vor der somalischen Küste stattgefunden hat, liegen nicht vor.

Auftrag und Aufgaben der EU-Operation ATALANTA leiten sich aus dem Mandat ab. Ein Vorgehen gegen die illegale Verklappung von gefährlichen Abfällen vor der Küste Somalias ist im Mandat nicht vorgesehen und kann daher von den bei ATALANTA eingesetzten Kräften nicht erfolgen.

Es liegen im Übrigen keinerlei Anhaltspunkte vor, die die oben genannten im erwähnten Buch vertretenen Behauptungen stützen.

6. Inwiefern werden die im Rahmen der Atalanta-Mission über die Fischereiaktivitäten am Horn von Afrika erfassten Daten in Hinblick auf etwaige Giftmülltransporte und die Aktivitäten von Fischfangflotten aus der Europäischen Union ausgewertet, und welche Stellen innerhalb der Europäischen Union sind mit der Auswertung dieser Daten befasst?

Die Operation ATALANTA ist berechtigt, Daten über Fischereitätigkeiten zu erheben und an die somalischen Behörden weiterzuleiten, sobald an Land ausreichende Fortschritte beim Aufbau maritimer Kapazitäten erzielt wurden. Dies ist zurzeit noch nicht der Fall. Deshalb werden die gesammelten Informationen über Fischereifahrzeuge durch das ATALANTA-Hauptquartier in Northwood

(GB) an den European External Action Service (EEAS) in Brüssel weitergeleitet.

Das Erfassen von Daten zu Transporten von gefährlichen Abfällen vor der Küste Somalias ist nicht Gegenstand des ATALANTA-Mandats. Folglich werden keine Maßnahmen im Zusammenhang mit etwaigen Transporten von gefährlichen Abfällen ergriffen.

7. Inwiefern wird es in Zukunft auch zum Aufgabenbereich der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs gehören, Daten über den Schiffsverkehr vor dem Horn von Afrika auf Giftmüllverklappung und illegalen Fischereiaktivitäten auszuwerten?

Falls diese Aufgabenübertragung nicht geplant ist, warum nicht?

In Kürze wird eine neue Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs verkündet. Danach kann die Agentur den zuständigen nationalen Behörden und einschlägigen Einrichtungen der Europäischen Union im Rahmen von deren Mandaten auf Ersuchen und unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten und der Union relevante Schiffsortungs- und Erdbeobachtungsdaten zur Verfügung stellen, um nach geltendem Unionsrecht oder im Rahmen international vereinbarter Übereinkünfte im Bereich des Seeverkehrs vorgesehene Präventivmaßnahmen zum Schutz vor vorsätzlichen rechtswidrigen Handlungen im Sinne des Unionsrechts zu erleichtern.

8. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Entwicklung der Fischbestände vor der Küste Somalias seit dem Jahr 1991?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine detaillierten und belastbaren Informationen vor.

9. Inwiefern teilt die Bundesregierung die in Presseberichten geäußerte Ansicht, dass die Aktivitäten der Piraten zu einer Erholung der Fischbestände beigetragen und damit die Lebenssituation der Menschen in den Küstenregionen indirekt verbessert haben (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 17. Mai 2010, „Piraterie mit Nebeneffekt“)?

Die Bundesregierung hält die Einschätzung, dass Piraterieaktivitäten zu einer Verbesserung der Lebenssituation der Menschen in Somalia führen könnten, für abwegig. Für eine Verbesserung der Lage dieser Menschen ist es erforderlich, zu einer Befriedung und Stabilisierung Somalias zu kommen und dort wieder wenigstens grundlegend funktionierende staatliche Strukturen, inklusive Sicherheitsstrukturen, zu etablieren. Hinsichtlich der Situation der Fischbestände wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

10. Inwiefern hat die Bundesregierung Maßnahmen ergriffen, um die somalische Bevölkerung über die Art der Anti-Piraterie-Mission aufzuklären und sich dort auch von der illegalen Fischerei und den Giftmüllverklappungen zu distanzieren, die vor Ort offensichtlich mit dem Atalanta-Einsatz in Verbindung gebracht werden (vgl. Bronwyn E. Bruton, „Somalia. A New Approach“, Council on Foreign Relations Special Report Nr. 52, S. 33 f.)?

Die Aufklärung über Anti-Piraterie-Aktivitäten obliegt der Europäischen Union und wird im Rahmen des sogenannten Key Leader Engagement durch Aufklärung lokaler Gemeinden und Presseaktivitäten durchgeführt.

11. Inwiefern teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass die Lebensgrundlage der Küstenbevölkerung Somalias durch die Giftmüllentsorgung und die Überfischung beeinträchtigt wird?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, die eine solche Einschätzung rechtfertigen könnten (vgl. zudem Antwort zu Frage 9).

12. Wenn ja, sieht die Bundesregierung in der Überfischung und Giftmüllentsorgung und der damit einhergehenden Beeinträchtigung der somalischen Bevölkerung eine Ursache für die Piraterie in Somalia?

Die Ursache für das von Somalia ausgehende Piraterieproblem liegt in erster Linie in dem weitgehenden Staatszerfall und dem damit einhergehenden Nichtfunktionieren staatlicher Strukturen infolge des langjährigen Bürgerkriegs (vgl. die Antwort zu Frage 11).

13. Welche Regeln gibt es in Deutschland und nach Kenntnis der Bundesregierung in der Europäischen Union für die Entsorgung von Giftmüll?

In Deutschland und der Europäischen Union gibt es für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen umfassende rechtliche Regelungen. Unter anderem gelten für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen und das Abfallverbringungsgesetz. Nach dieser Verordnung ist der Export von gefährlichen Abfällen aus der EU in Nicht-OECD-Länder wie Somalia verboten. Zudem ist das Einbringen von gefährlichen Abfällen ins Meer nach dem Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (London-Übereinkommen) in Form des Londoner Protokolls verboten, das in Deutschland durch das Hohe-See-Einbringungsgesetz umgesetzt wird.

14. Werden Unternehmen durch die Bundesregierung darin unterstützt, anfallenden Giftmüll auf legale Weise zu entsorgen?

Wenn ja, wie?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Die Bundesregierung hält grundsätzlich eine Unterstützung des legalen Handelns gegenüber illegalem Handeln nicht für erforderlich.

15. Werden Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom (14. Juni 2006) über die Verbringung von Abfällen in Deutschland registriert und verfolgt?

Wenn ja, wie?

Ja. Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (EU-Abfallverbringungsverordnung) werden nach dem Abfallverbringungsgesetz und der Abfallverbringungsbußgeldverordnung geahndet. Die illegale Verbringung von Abfällen nach der EU-Abfallverbringungsverordnung ist zudem ein Straftatbestand nach § 326 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) und kann nach § 326 Absatz 5 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Wenn dadurch schwerwiegende Umweltbelastungen ausgelöst werden, kann die Freiheitsstrafe nach § 330 StGB bis zu zehn Jahre betragen. Auch der Versuch ist strafbar.

Eine Registrierung von Verstößen erfolgt im Rahmen der Berichterstattung über illegale Verbringungen nach den im Basler Übereinkommen und in der EU-Abfallverbringungsverordnung festgelegten jährlichen Berichtspflichten.

16. Wie wird in diesem Zusammenhang das „Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung“ umgesetzt, d. h. wie funktioniert hier die Datenübermittlung zwischen den Vertragsparteien des Übereinkommens und wie gegebenenfalls die Verfolgung von Vergehen?

Die Verfolgung von Vergehen gegen das Abfallverbringungsrecht erfolgt jeweils auf nationalstaatlicher Ebene. Wenn der Verdacht einer illegalen Verbringung vorliegt, unterrichten sich die beteiligten Staaten unverzüglich untereinander und arbeiten bei der Lösung solcher Fälle eng zusammen. Im Übrigen erfolgt eine Datenübermittlung im Rahmen der Berichterstattung über illegale Verbringungen nach den im Basler Übereinkommen und in der EU-Abfallverbringungsverordnung festgelegten jährlichen Berichtspflichten.

17. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Erkenntnissen der oben genannten Quellen
 - für ihre (entwicklungspolitische) Zusammenarbeit mit Somalia,
 - bezüglich des Atalanta-Einsatzes?

Auf Grund der fragilen Sicherheitslage ist die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit Deutschlands mit Somalia zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgesetzt. Im Übrigen wird die Bundesregierung in ihrer Zusammenarbeit mit Somalia auch weiterhin gemeinsam mit ihren EU- und anderen internationalen Partnern an Bemühungen mitwirken, zu einer Befriedung und Stabilisierung Somalias sowie zur Wiederherstellung funktionierender staatlicher Strukturen beizutragen.

Da der Bundesregierung keine Informationen vorliegen, die die in Medienberichten der Vergangenheit enthaltenen Spekulationen bezüglich illegaler Entsorgungen von gefährlichen Abfällen vor der Küste Somalias belegen könnten, wird keine Veranlassung gesehen, Konsequenzen hinsichtlich der Operation ATALANTA zu ziehen.

18. Inwiefern sind Schiffe im Rahmen der Mission Atalanta bereits gegen illegale Fischerei vorgegangen?

Ein Vorgehen gegen illegale Fischerei ist nicht Bestandteil des Mandats der Operation ATALANTA und kann nur durch Somalia nach dem Aufbau der entsprechenden Kapazitäten oder durch den jeweiligen Flaggenstaat erfolgen.

Zur Bekämpfung der Piraterie führt die EU ferner die Ausbildungsmissionen EUTM SOM und EUCAP NESTOR durch, die in einem ganzheitlichen Ansatz in Somalia für stabile Verhältnisse sorgen und den Staat befähigen sollen, gegen illegale Aktivitäten in seinen Seegebieten selbst vorgehen zu können.

elektronische Vorab-Fassung

elektronische Vorab-Fassung